



Rechts- und Verfahrensordnung

Stand 1. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

PRÄAMBEL.....	4
---------------	---

A. RECHTSORDNUNG

§ 1	Grundregeln Rechtsordnung	4
§ 2	Fairnessgebot.....	4
§ 2a	Auskünfte.....	4
§ 3	Rechtspflege	5
§ 4	Rechtsorgane	5
§ 5	Zuständigkeiten.....	5
§ 6	Elektronische Medien.....	6
§ 7	Anträge.....	6
§ 8	Beweismittel	7
§ 9	Rechtsbehelfe	8
§ 10	Einspruch.....	8
§ 11	Berufung.....	9
§ 12	Widerspruch.....	9
§ 13	Wiederaufnahme von Verfahren.....	9
§ 14	Gnadenerweis.....	10

B. VERFAHRENSORDNUNG

§ 15	Verfahrensgrundregeln	11
§ 16	Ladungen.....	11
§ 17	Einzelrichter	12
§ 18	Mündliche Verhandlung.....	12
§ 18a	Videokonferenz.....	14
§ 19	Schriftliches Verfahren.....	14
§ 20	Fristen	15
§ 21	Besondere Fristen	15
§ 22	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	16
§ 23	Verjährung	16



§ 24	Entscheidungen.....	16
§ 25	Strafantrag.....	17
§ 26	Einstweilige Anordnungen	17
§ 27	Inkrafttreten / Rechtskraft	17
§ 28	Speicherung / Veröffentlichung / Tilgung.....	18

C. BERUFUNG

§ 29	Statthaftigkeit	18
§ 30	Zulässigkeit, Form und Frist.....	19
§ 31	Berufungsbefugnis	19
§ 32	Berufungsgründe.....	19
§ 33	Berufungswirkung.....	19
§ 34	Verfahrensvorschriften.....	19
§ 35	Formelle Ablehnung.....	20
§ 36	Verbot der Schlechterstellung.....	20
§ 37	Rücknahme	20

D. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 38	Straftatbestände	20
§ 39	Strafarten.....	22
§ 39a	Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präven-tionshilfe sportschädigenden Verhaltens	23
§ 40	Auflagen	24
§ 41	Bewährung.....	24
§ 42	Automatische Strafen	25
§ 43	Sofortsperr.....	26
§ 44	Spezielle Strafen	26
§ 45	Besondere Rechtsfälle	29
§ 46	Diskriminierung und ähnliche Tatbestände.....	30
§ 47	Schwarze Liste.....	31
§ 48	Folgen bei Austritt / Ausschluss.....	31
§ 49	Vereinszurechnung.....	31

E. KOSTEN / GEBÜHREN / SONSTIGES

§ 50	Grundsatz.....	32
------	----------------	----



§ 51	Kosten, Gebühren	32
§ 52	Höhe.....	33
§ 53	Kosten bei Rücknahmen	33
§ 54	Vereinshaftung.....	33
§ 55	Inkrafttreten.....	33
Anlage 1 – Gebührenliste		34



PRÄAMBEL

Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) soll einem sportlich fairen Miteinander dienen. Sie bezweckt weiterhin Transparenz und Übersichtlichkeit für alle Beteiligten. Sowohl die anwendenden Sportrichter als auch die Betroffenen sollen durch die nachfolgenden Regelungen eine Hilfestellung erfahren. Mit der angestrebten Klarheit verknüpft sich die Hoffnung, dass der Grundgedanke des Fairplays sowohl im Sport als auch in der Sportgerichtsbarkeit sowie in sonstiger Weise sich niederschlägt. Ohne einen gebotenen Rahmen geht es jedoch nicht. Dieser soll durch die nachfolgenden Bestimmungen mit neuer Struktur geschaffen werden.

A. RECHTSORDNUNG

§ 1 Grundregeln Rechtsordnung

1. Durch den Beitritt eines Vereins in den Berliner Fußball-Verband (BFV) unterwirft sich der Verein mit seinen sog. Tochtergesellschaften sowie seinen Mitgliedern den Satzungen und den Ordnungen des BFV, NOFV und DFB. Im Übrigen wird auf §§ 6, 6 a, 8, 9 sowie 10 Satzung speziell verwiesen.
2. Die Vereine mit ihren sog. Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Mitglieder unterwerfen sich in allen sportlichen Angelegenheiten auch der Rechtsprechung des BFV, NOFV und DFB.
3. Der Gerichtsbarkeit des BFV, NOFV und DFB unterliegen jedoch nur Vereine (und sog. Tochtergesellschaften) oder Einzelpersonen, die Mitglied des BFV, NOFV und DFB (bzw. eines seiner angeschlossenen Landesverbände) sind bzw. zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Ereignisses waren.
4. Den Vereinen (und sog. Tochtergesellschaften) und ihren Mitgliedern ist es untersagt, in diesen Angelegenheiten ohne Zustimmung/Genehmigung des Präsidiums vor Ausschöpfung des BFV-, NOFV- bzw. DFB-Rechtsweges die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit anzurufen, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht.

§ 2 Fairnessgebot

1. Die Vereine und ihre Mitglieder sowie die Rechts- und Verwaltungsorgane (§ 12 Satzung) gehen **fair** und redlich mit- und untereinander um.
2. **Verbot des widersprüchlichen Verhaltens:** Insbesondere ist es untersagt, sich zu seinem früheren, vertrauensbegründenden Verhalten in Widerspruch zu setzen; vor allem ist es ausgeschlossen, der Durchführung und der Beendigung eines Spieles und / oder bestimmten Modalitäten hierzu zuzustimmen und später die Spielwertung aus Gründen anzugreifen, die bei der Zustimmung schon bekannt waren. Ein dennoch eingelegter Rechtsbehelf ist unbegründet.
3. In Anwendung des Rechts sowie insbesondere der vorliegenden Rechts- und Verfahrensordnung ist stets der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu wahren.

§ 2a Auskünfte

Mündliche Auskünfte jeglicher Art von Verbandsmitarbeitern sind unverbindlich.



§ 3 Rechtspflege

1. Die Rechtspflege im BFV wird durch unabhängige Rechtsorgane (§ 32 Satzung) ausgeübt.
2. Rechtsgrundlagen sind die Satzungen und Ordnungen der BFV, des NOFV und des DFB sowie die Fußballregeln (§ 1 Ziffer 1).
3. Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt. Sofern Verfahrensbeteiligte die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sie sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die dabei entstehenden Kosten hat jedoch der Betroffene, ansonsten derjenige zu tragen, der sie veranlasst hat! Die Rechtsorgane haben ihrerseits darauf hinzuwirken, dass eine ausreichende Verständigung bei allen Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist.

§ 4 Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des BFV (§ 32 Satzung) sind das Sportgericht (§ 33 Satzung) und das Verbandsgericht (§ 34 Satzung).
2. Die **ordentlichen Mitglieder** der Rechtsorgane sowie deren Vorsitzende werden gemäß § 16 Ziffer 2 a (6) und (7) Satzung gewählt. Die gemäß § 33 Ziffer 2 Satzung weiterhin ggf. beizuziehenden **Schöffen** werden entsprechend dieser Vorschrift berufen und sind nur in diesem Rahmen berechtigt.
3. Das Sport- bzw. das Verbandsgericht entscheidet jeweils regelmäßig in Kammern mit einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern. Näheres regeln die §§ 36, 37 Satzung. Die tatsächliche Zusammensetzung der Kammern bestimmt der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des jeweiligen Rechtsorgans.
4. Beim Sportgericht sind Entscheidungen auch durch Einzelrichter zulässig. Näheres regelt § 17.

§ 5 Zuständigkeiten

1. Das **Sportgericht** entscheidet in allen Angelegenheiten in I. Instanz - soweit nicht eine andere Zuständigkeit (z. B. Verbandsgericht, Spielausschuss, Freizeitligabereich, Jugendausschuss, Schiedsrichterausschuss) gegeben ist - sowie in den Berufungs-Fällen der § 33 Ziffer 5 und 6 Satzung.
2. Das **Verbandsgericht** ist oberstes Rechtsorgan des BFV. Es entscheidet insbesondere in den Fällen des § 34 Ziffer 4 Satzung.
3. Die **Verwaltungsorgane** des BFV (§ 12 Ziffer 1 Satzung, jedoch ohne Rechtsorgane) sind nur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs befähigt, dass die Satzungen und der Ordnungen des BFV, des NOFV sowie des DFB und der Fußballregeln im Bereich des BFV eingehalten werden. Zum Zuständigkeitsbereich des Spielausschusses, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußballs gehören insbesondere alle Verstöße, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Spiels begangen werden. Der Schiedsrichterausschuss ist insbesondere dann zuständig, wenn ein Verstoß gegen oder von einem/einer Schiedsrichter:in begangen wurde.
4. Sie sind insbesondere berechtigt, Anträge (§ 7) zu stellen und Rechtsbehelfe (§ 9) einzulegen.
5. Ihre sonstigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche, auch bezogen auf Maßnahmen und Strafen, ergeben sich aus den §§ 25 bis 31 Satzung sowie den jeweiligen Ordnungen.



6. In Angelegenheiten der **Freizeitliga** (Freizeitvereine, Freizeitgruppen) entscheiden im Anwendungsbereich der FLO die insoweit ordnungsgemäß Bestimmten, ansonsten das Sport- bzw. Verbandsgericht.
7. In Cricket-Angelegenheiten entscheidet das insoweit zuständige **Berliner Cricket-Komitee** (BCK) in der Regel selbstständig und eigenverantwortlich.
8. Die Sportrechtsprechung im Rahmen des Futsal-Spielbetriebs (gemäß § 31 Ziffer 6 SpO) hat Auswirkungen auf den Fußball-Spielbetrieb und umgekehrt für Strafen ab einer Mindestdauer von acht Wochen. Die Bestrafung erfolgt generell nach den Strafbestimmungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 6 Elektronische Medien

Jedweder Schriftverkehr, vor allem die Einbringung von Anträgen, Einsprüchen, Berufungen, Widerspruch, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung und Ähnliches, soll über das EDV-basierte Informationssystem des BFV gemäß § 10 Ziffer 2 d Satzung (**BFV-Mail**) geführt werden. Adressat der Erklärung ist regelmäßig die BFV-Geschäftsstelle, ansonsten die Rechtsorgane des BFV (§ 4 Ziffer 1 SpO). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit gilt in diesem Fällen das Absendedatum im vorgenannten Informationssystem des BFV.

§ 7 Anträge

Die Rechtsorgane des BFV werden nur auf Antrag und nur im Rahmen dieses Antrages tätig.

1. Antragsberechtigt sind:
 - a. die Vereine (bzw. deren Tochtergesellschaften) gemäß Ziffer 3,
 - b. Vereinsmitglieder; sie sind jedoch nur über die Vereine bzw. Abteilungsvorstände oder über den Jugendleiter bzw. Stellvertreter antragsberechtigt entsprechend Ziffer 3 (Ausnahme: § 13 Ziffer 3),
 - c. die Verwaltungsorgane des BFV im Rahmen des § 5 Ziffer 3 gemäß nachfolgender Ziffer 3,
 - d. der jeweils amtierende Schiedsrichter. Der Bericht eines Schiedsrichters über ein besonderes Vorkommnis stellt stets einen solchen Antrag dar,
 - e. die Vereinsvertreter im Beirats gemäß § 20 Ziffer 1 b und c Satzung, jedoch nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§§ 20, 21 Satzung) und nur soweit ihre Beiratstätigkeit betroffen ist,
 - f. die Klassensprecher im Beirat gemäß § 20 Ziffer 1 d Satzung, jedoch nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§§ 20, 21 Satzung) und nur soweit ihre Beiratstätigkeit betroffen ist.
 - g. die bezirklichen Jugendfußball-AG's nach § 4 b JO im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 4 a JO).
2. und zwar in folgender Weise:
 - a. Die Anträge der Vereine bzw. Verwaltungsorgane gemäß § 5 Ziffer 3 (mit Ausnahme der Präsidiums- sowie der vorgenannten Beiratsmitglieder) können nur durch bis zu **sechs** dem BFV als berechtigt gemeldete Vorstands- oder Vereinsmitglieder bzw. Organmitglieder wirksam einzeln gestellt werden. Eine entsprechende Mitteilung über die Berechtigung ist bis zum **1. August** eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des BFV zu richten. Streichungen, Nach- und Neuanmeldungen im Laufe eines Spieljahres - möglichst mit einer neuen Liste - sind zulässig, bedürfen aber der Schriftform bzw. der Anforderungen des § 6.



- b. Solange keine vorgenannte, turnusmäßige Meldung erfolgt, sind ausschließlich der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB – jedoch auch einzelne - antragsberechtigt sowie der/die Jugendleiter/in bzw. Stellvertreter/in.
- c. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder des BFV sowie die Beiratsmitglieder gemäß Ziffer 2 e sind generell einzelne antragsberechtigt.
- 3. Die Anträge können elektronisch nur gemäß § 6 gestellt werden. In diesem Fall wird die Vertretungsbefugnis desjenigen, der den Antrag für den Verein stellt, nicht geprüft. Die Vereine sind verantwortlich für eine fehlerfreie Handhabung. Darüber hinaus können Anträge nur schriftlich oder per Telefax gestellt werden.
- 4. Bezweifelt das Rechtsorgan, das über den Antrag zu entscheiden hat, dass der Antrag von einem hierzu Berechtigten gestellt wurde, so weist es den Verein/Antragsteller frühzeitig darauf hin und gibt Gelegenheit, die Berechtigung des betreffenden Antragstellers innerhalb einer vom Rechtsorgan vorgegebenen angemessenen Frist nachzuweisen. Eine Verlängerung der Antragsfrist wird damit nicht bewirkt.
- 5. Der Antragsteller hat den angezeigten Sachverhalt vollständig zu belegen und die erforderliche Gebühr (Abschnitt E, §§ 50 ff.) rechtzeitig einzuzahlen, anderenfalls der Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden kann. Der Antrag ist mit der Funktion sowie lesbarem Namenszug zu versehen und zu unterschreiben, sofern nicht § 6 eingreift. Der Antrag ist an die BFV-Geschäftsstelle zu richten.
- 6. Werden von den vorgenannten Berechtigten Unterbevollmächtigte beauftragt, ist von diesen ggf. eine Vollmacht nachzuweisen.
- 7. Sofern die vorgenannten Berechtigten Unterbevollmächtigte in Anspruch nehmen, ist deren Verhalten dem Verein uneingeschränkt zuzurechnen.
- 8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei jedweden sonstigen Schriftwechsel, insbesondere bei den Rechtsbehelfen (§ 9 ff.).

§ 8 Beweismittel

- 1. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sind alle Beweismittel, die der Wahrheitsfindung dienen, zugelassen. Hierzu zählen auch von Strafverfolgungsorganen bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie Verwaltungsbehörden dem BFV überlassene Urkunden oder Akten und Meldebögen über Vorfälle auf Sportanlagen der Bezirksämter.
- 2. Zeugen sind jedoch nur zugelassen, sofern sie Mitglied eines dem BFV bzw. dem DFB (sowie seiner sonstigen Landesverbände) angeschlossenen Vereines oder Geschädigte sind.
- 3. Sorgeberechtigte Personen können in Sachen ihres eigenen Kindes als Zeugen gehört werden. Für sie gilt vorstehende Ziffer 2 nicht.
- 4. Die Rechtsorgane sind befugt zur Ermittlung des Sachverhalts in schriftlichen Verfahren und bei besonderen Umständen in anderen Verfahren Zeugen und Beschuldigte persönlich, fernmündlich oder im Wege der Ton- und Bildübertragung zu vernehmen. Hierüber sind Vernehmungsprotokolle zu fertigen; diese sind von dem zuständigen Sport- oder Verbandsrichter schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben, den Parteien zur Kenntnis und ggf. Stellungnahme zu geben und zur Akte zu legen. Im Fall eines mündlich zu verhandelnden Verfahrens sind die beteiligten Parteien/Verwaltungsorgane über den Vernehmungstermin zu informieren und haben das Recht der Teilnahme. Es gilt §18 Nr.9 und 10 entsprechend. Sie und der zu Vernehmende erhalten auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls.



§ 9 Rechtsbehelfe

1. Zulässige Rechtsbehelfe sind:
 - a) Einspruch (§ 10)
 - b) Berufung (§11)
 - c) Widerspruch (§ 12)
 - d) Wiederaufnahme (§ 13)
- 2) Zur Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der die Gründe und Anträge darzulegen sind, nebst dem Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr entsprechend Abschnitt E (§§ 50 ff.).
- 3) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsbehelfs ist unschädlich.
- 4) Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsbehelfs und / oder für die Gebührenzahlung führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs.
- 5) Rechtsbehelfe sind an das zuständige Rechtsorgan über die Geschäftsstelle des BFV bzw. über BFV-Mail gemäß § 6 (BFV-Geschäftsstelle, BFV-Sport-gericht; BFV-Verbandsgericht) einzureichen.
- 6) Sofern die BFV-Geschäftsstelle geschlossen ist (z.B. Sommer- / Winterpause), und keine Einlegung per BFV-Mail (§ 6) erfolgt, sind die Rechtsbehelfe außerdem als Zweit-schrift an den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter des zuständigen Rechtsorgans zu richten.

§ 10 Einspruch

1. Einsprüche sind zulässig gegen
 - a. Entscheidungen der Verwaltungsorgane des BFV (§ 5 Ziffer 3) sowie wegen unrechtmäßigen Spielens, die sonstige Ahndung von Vergehen nach Ablauf der Einspruchsfrist und wegen eines Regelverstoßes des Schiedsrichters
 - b. ein Strafantrag (§ 25).
2. Einsprüche sind innerhalb von **14 Tagen** (zwei Wochen) ab Absendung (Poststempel bzw. § 6 Satz 2) – soweit im Einzelfall nicht eine andere Frist bestimmt ist – mit Begründung sowie in Fällen der vorstehenden Ziffer 1 a) durch Zahlung der Gebühr (§ 9 Ziffer 2) bei der BFV-Geschäftsstelle einzulegen.
3. Einsprüche gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind nicht möglich.
4. Das Recht zum Einspruch haben **ab 1. April** bis spätestens zum Ablauf des Spieljahres auch zunächst nicht am Spiel beteiligte Mitgliedsvereine, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an einer Entscheidung durch die Rechtsorgane nachweisen. Hierunter fallen Spielwertungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft haben können. Hierunter fallen auch Spielwertungen durch die spielleitende Stelle gemäß § 2 Ziffer 1 SpO.
5. Einsprüche, die sich aus Fehlern der Verbandsorgane und Ausschüsse sowie der BFV-Geschäftsstelle als ausführendes Organ des Präsidiums ergeben, und Einsprüche wegen Verstößen gegen Verbandtagsbeschlüsse oder Verwaltungsanordnungen des BFV-Beirats sind mit schriftlicher Begründung und Zahlung der Einspruchsgebühren (innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung des Einspruchs) jederzeit (ohne Fristbeginn) zulässig. Werden derartige Einsprüche jedoch erst **ab 1. April** (Poststempel bzw. § 6) eines jeden Spieljahres eingelegt, so sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung (Poststempel bzw. § 6) oder Veröffentlichung in dem offiziellen



Bekanntmachungsorgan des BFV einzulegen. Ausgenommen hiervon bleiben falsche und unwahre Angaben, die mit oder ohne Verschulden der Vereine gemacht worden sind.

§ 11 Berufung

Gegen Entscheidungen des Sportgerichts ist die Berufung beim Verbandsgericht entsprechend der nachfolgenden Vorschriften gemäß §§ 29 ff. zulässig. Die sonstigen Fälle der Berufungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 33 Ziffer 5 und 6 sowie § 34 Ziffer 4 Satzung.

§ 12 Widerspruch

1. Gegen eine einstweilige Anordnung (§ 26) ohne mündliche Verhandlung ist der Widerspruch möglich. Er ist innerhalb von sieben Tagen nach Absendung (Poststempel bzw. bei BFV-Mail gemäß § 6) beim BFV einzureichen.
2. Über den Widerspruch entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.
3. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden, wenn
 - a. neue, bisher unbekannte Tatsachen und / oder Beweismittel vorgebracht werden, insbesondere solche, die dem Gegner bekannt waren und von ihm bewusst verschwiegen wurden oder
 - b. die Entscheidung des erkennenden Rechtsorgans darauf beruht, dass Rechtsanwendungen bzw. Rechtsauslegungen im groben Widerspruch zur Satzung und Ordnungen des BFV stehen.
2. Die Wiederaufnahme eines in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, in diesem Verfahren die Einwendungen geltend zu machen oder fristgerecht Berufung einzulegen.
3. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Beschwerdeführer, einem Verwaltungsorgan (§ 5 Ziffer 3) oder dem Präsidium des BFV gestellt werden.
4. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von **14 Tagen** nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren, deren Entscheidungen Auswirkungen auf den Aufstieg bzw. Abstieg haben, sind nach Abschluss der jeweiligen Spielserie, bei Pokalspielen nach Abschluss der jeweiligen Pokalrunde, unzulässig. Den Betroffenen steht aber der Gnadenweg (§ 14) offen.
5. Die Wiederholung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist unzulässig.
6. Die unmittelbar Betroffenen erhalten unaufgefordert und rechtzeitig den Antrag mit Begründung zum Zwecke der ersten Anhörung zugestellt.
7. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des beratenden Gremiums gemäß nachfolgender Ziffer 8.
8. Vor einer Entscheidung haben der Antragsteller und sonst unmittelbar Betroffene das Recht auf Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Satzung (AfR, § 29 Satzung), der mindestens drei Mitglieder insoweit abstellt, möglichst unter Beteiligung der beiden



Vertreter des Sport- und Verbandsgerichts. Letztere dürfen jedoch nicht schon zuvor an der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt haben.

9. Eine mündliche Anhörung nach Ziffer 8 kann unterbleiben, wenn die unter Ziffer 1 dargelegten Wiederaufnahmegründe offenkundig sind und keine Einwände hiergegen erhoben werden oder sonst sich ergeben. Eine Empfehlung des AfR ist jedoch einzuholen.
10. Das amtierende Gremium gemäß Ziffer 7 bis 9 teilt dem Präsidium das Ergebnis der Anhörung und eine entsprechende Empfehlung bzw. eine Bewertung nach Ziffer 9 mit.
11. Wer insoweit im beratenden Gremium nach Ziffern 7 bis 9 mitgewirkt hat, darf in derselben Sache nach erfolgter Wiederaufnahme jedoch nicht im Rechtsorgan tätig sein.
12. Die angefochtene Entscheidung bleibt bestehen, bis das Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen ist. Bei Abänderung einer Entscheidung werden erledigte Spiele nicht wiederholt.
13. Die Gebühr für einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens richtet sich nach Abschnitt E (§§ 50 ff, Anlage 1). Sie muss spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrages eingegangen sein. Bei Überweisung gilt das Datum der Gutschrift. Wird die Gebühr nicht fristgemäß eingezahlt, ist der Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen und die Gebühr verfällt. Ansonsten entscheidet das zuständige Rechtsorgan nach Abschluss eines durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens über die Kosten.

§ 14 Gnadenerweis

1. Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist das BFV-Präsidium. Es entscheidet über ein derartiges Gesuch mit 2/3-Mehrheit.
2. Das BFV-Präsidium soll vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme insbesondere der zuletzt erkennenden Instanz, ggf. auch von Dritten, anfordern.
3. Als Gnadenerweise kommen insbesondere in Betracht
 - a. Straferlass
 - b. Strafmilderung
 - c. Umwandlung in eine andere Strafart, insbesondere in eine Geldstrafe.
4. Bei Sperren und Ausschlussstrafen soll eine Begnadigung nur ausgesprochen werden, wenn 2/3 der Strafe verbüßt sind. Bei Dauerstrafen ist eine Mindestzeit von fünf Jahren zu wahren, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine Abweichung hiervon rechtfertigen.
5. Darüber hinaus kann das BFV-Präsidium Strafen auch zur Bewährung (§ 41) aussetzen, wenn der Betroffene die ihm von den Rechtsorganen erteilten Auflagen (§ 40) nachweislich erfüllt hat und mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt hat.
6. Wird der Begnadigte während der Bewährungsfrist straffällig, kann die frühere Begnadigung widerrufen werden.
7. Automatische Strafen und Spielsperren bis zu 30 Kalendertagen können nicht begnadigt werden.
8. Das Präsidium ist in besonders begründeten Fällen befugt, Begnadigungen auch abweichend von den vorstehenden Regelungen zu gewähren bzw. diese zu widerrufen.

B. VERFAHRENSORDNUNG

§ 15 Verfahrensgrundregeln

1. Verfahren sind mit dem Eingang eines Antrages gemäß § 7 eröffnet.



2. Die Betroffenen sind, sofern kein schriftliches Verfahren mit Strafantrag nach § 25 RVO stattfindet, von einer Einleitung eines Verfahrens unter Darlegung des Vorwurfes und Aufforderung zur Stellungnahme mit einer Fristsetzung von in der Regel sieben Tage unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann mit der Ladung zur Verhandlung verbunden werden.
3. Im Übrigen ist allen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Anhörung - ggf. auch fernmündlich - zu gewähren.
4. In derselben Angelegenheit ist eine Vertretung nur für eine Partei bzw. einen Beteiligten möglich.
5. Sämtliche Mitglieder der Rechtsorgane unter Einbeziehung der Schöffen unterliegen in gerichtlichen Verfahren des BFV, in denen ihr eigener Verein betroffen ist bzw. an denen beschuldigte Personen ihres Vereins beteiligt sind, einem Mitwirkungsverbot. Dies gilt ebenso für Ausschussmitglieder. Die Funktion als Zeuge ist von dieser Regelung jedoch nicht betroffen.
6. Mitglieder eines Rechtsorgans können wegen Besorgnis der Befangenheit nur einzeln abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rechtsorgan ohne Mitwirkung des Mitgliedes, gegen das sich der Antrag richtet. Der Antrag muss begründet werden. Anträge gegen Sportrichter, die lediglich mit deren Vereinszugehörigkeit begründet werden, sind unzulässig, ausgenommen vorstehende Ziffer 4.
7. Verfahren nach dieser Ordnung sind zu beschleunigen und möglichst zügig, d.h. zeitnah zu erledigen.

§ 16 Ladungen

1. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung vor dem Sport- und Verbandsgericht beträgt sieben Tage. Maßgebend ist der Poststempel bzw. § 6 Satz 2. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben.
2. Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, ihnen bekannte, weiterreichende Beweismittel oder Zeugen zur Verhandlung mitzubringen oder zu benennen.
3. Die Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtung kann zur Folge haben, dass neue Tatsachen und / oder neue Beweismittel im Verfahren ausgeschlossen werden.
4. Wer der frist- und ordnungsgemäßen ersten Ladung nicht Folge leistet, wird, wenn keine fristgerechte, begründete Entschuldigung vorliegt, mit einer Ordnungsstrafe von 35 € belegt und hat alle entstandenen Kosten der anderen geladenen und erschienenen Beteiligten zu tragen. Daneben oder stattdessen kann die Person mit einer Sperre von einer Woche/einem Spiel belegt werden. Diese Sperre kann mit einer Gesamtsperre verrechnet werden.
5. Wird einer zweiten frist- und ordnungsgemäß erfolgten Ladung nicht Folge geleistet, ist der Betreffende bei Fehlen einer fristgerechten, begründeten Entschuldigung mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 70 € zu belegen bei ansonsten gleicher Rechtsfolge wie unter Ziffer 4. Das Rechtsorgan kann auch oder stattdessen die Person zusätzlich als Ordnungsstrafe für zwei Wochen/Spiele sperren. Diese Sperre kann mit einer Gesamtsperre verrechnet werden.
6. Entschuldigungen müssen dem Sportgericht/Verbandsgericht unverzüglich, spätestens drei Tage vorher, übermittelt werden und begründet sein.

§ 17 Einzelrichter



1. Der Vorsitzende des Sportgerichts oder dessen Stellvertreter können einem Mitglied des Sportgerichts - nicht anfechtbar - die Sache als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Ihm können Schöffen beigeordnet werden.
2. Die Sache darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden in Fällen bedeutsamer Art (§ 19 Ziffer 2) oder wenn bereits in einem Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer zur Hauptsache verhandelt worden ist.
3. Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien die Sache auf eine Kammer zurückübertragen, wenn sich ergibt, dass die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder sportrechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist dann ausgeschlossen.

§ 18 Mündliche Verhandlung

1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind in der Regel mündlich.
2. Von einer mündlichen Verhandlung kann Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Ziffer 1 vorliegen.
Dies gilt jedoch nicht in Fällen bedeutsamer Art (§ 19 Ziffer 2)
3. Grundsatz der Öffentlichkeit:
 - a. Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände. Der Nachweis der Mitgliedschaft kann gefordert werden.
 - b. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans von der Verhandlung unanfechtbar ausgeschlossen werden, wenn Nachteile eines Verfahrensbeteiligten oder des BFV zu befürchten sind.
 - c. Über die Teilnahme von Medienvertretern an mündlichen Verhandlungen entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das jeweilige Rechtsorgan unanfechtbar.
4. Ein Verein kann höchstens zwei Personen des eigenen Vereins, die der BFV-Geschäftsstelle gemeldet oder sonst berechtigt (§ 26 BGB) sind, oder durch Vollmacht legitimierte Personen, von denen die Vorlegung einer Vollmacht verlangt werden kann, mit seiner Vertretung beauftragen.
Ein Beschuldigter kann jedoch nicht als Vereinsvertreter auftreten.
5. Sorgeberechtigte können bei allen Angelegenheiten in Sachen ihres eigenen Kindes anwesend sein. Ansonsten gilt § 8 Ziffer 3.
6. Der Vorsitzende der Kammer hat die Leitung der Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Kammerbesetzung bekannt. Er stellt die Anwesenden fest, erläutert kurz den Sachverhalt der zur Verhandlung stehenden Sache, ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge. Er vernimmt Parteien und Zeugen. Die Zeugen verbleiben nach ihrer Vernehmung bis zum Schluss der Verhandlung im Sitzungszimmer. Den Beschuldigten muss ausreichend Verteidigungsmöglichkeit gewährt werden. Alle Beteiligten haben das Recht auf faire und angemessene Behandlung.
7. Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Auf jeden Fall wird verhandelt und nach Aktenlage entschieden, falls einer zweiten Ladung erneut unentschuldigt nicht Folge geleistet wird.



8. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Verfahren, kann die zuständige Spruchinstanz, insbesondere wenn eine Sache spruchreif ist, dennoch verhandeln und entscheiden.
9. Beisitzer, Schöffen, Parteien und Beschuldigte sowie ihre Vertreter sind berechtigt, Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit der Fragestellung von Personen, die nicht dem Gericht angehören, entscheidet das Gericht. Eine Verweigerung ist jedoch nur bei wichtigem Grund, renitentem Verhalten oder hinreichend geklärtem Sachverhalt zulässig.
10. Bis zu zwei Mitglieder von betroffenen Verwaltungsorganen (§ 5 Ziffer 3) sowie stets Mitglieder des Präsidiums können an allen Verhandlungen der Rechtsorgane mit Frage- und Antragsrecht teilnehmen.
11. Parteien, Zeugen und Beschuldigte können, wenn sie trotz Ermahnung den Anordnungen des Vorsitzenden des erkennenden Rechtsorgans keine Folgen leisten oder sich ungebührlich benehmen, von der Verhandlung ausgeschlossen und / oder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Als Ordnungsstrafe sind Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 60 € zulässig. Rechtsbehelfe (§ 9) dagegen sind nicht statthaft.
12. Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Parteien und die Beschuldigten das Schlusswort.
13. Beratungen und Abstimmungen der Rechtsorgane sind geheim und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Ihre Mitglieder haben hierüber gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren. Verstöße hiergegen können geahndet werden.
14. Die Entscheidungen (§ 24) der Rechtsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
15. Die Entscheidungen werden in der Regel mit einer Kurz-Begründung mündlich verkündet.
16. Regelmäßig sind die Entscheidungen mit einer detaillierten, schriftlichen Begründung nebst Rechtsgrundlagen zu versehen.
17. Verzicht auf schriftliche Begründung (nicht jedoch auf die Angabe der Rechtsgrundlagen):
 - a. Es besteht die Möglichkeit, dass die am Verfahren beteiligten Vereine und die unmittelbar Betroffenen auf die ausführliche schriftliche Begründung verzichten, nicht jedoch in Fällen bedeutsamer Art (§ 19 Ziffer 2).
 - b. Die Verzichtserklärung auf eine derartige schriftliche Begründung hat zur Folge, dass die Entscheidung für die Verzichtenden nicht mehr anfechtbar ist. Hierauf hat das Rechtsorgan jedoch deutlich hinzuweisen.
 - c. Die Kammer räumt auf Antrag dem Betroffenen eine Frist bis zum Ablauf des nächsten Tages ein, um eine schriftliche Verzichtserklärung, ggf. mittels Telefax oder BFV-Mail (§ 6), nachzureichen. Die Verzichtserklärung hat das Aktenzeichen und den Verhandlungstermin zu enthalten.
 - d. Auch bei einer Verzichtserklärung ist - insbesondere in Fällen schwerer Vergehen - das Urteil/der Beschluss mit einer Mindest-Begründung zu versehen, aus der Gegenstand und Bedeutung der Sache ersichtlich sind.
18. Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung (§ 24) ihrem betroffenen Vereinsmitglied – bei Minderjährigen zusätzlich den Sorgeberechtigten - umgehend, jedenfalls innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist, bekannt zu geben. Die Unterlassung kann entsprechend den Strafbestimmungen (§§ 38 ff) geahndet werden.



§ 18a Videokonferenz

1. Das in der Hauptsache zuständige Gericht kann mündliche Verhandlungen und Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung anordnen, sodass jede:r Beteiligte außer des Gerichts selbst sich an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer befindet und dort Verfahrenshandlungen vornimmt.
2. Das Gericht kann den Parteien, Beschuldigten, ihren Bevollmächtigten, ihren Sorgeberechtigten, Zeugen und zuständigen Verwaltungsorganen auch einzeln gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
3. In Kammerbesetzung können einzelne Mitglieder des Gerichts nur in einer nach Absatz 1 durchgeführten mündlichen Verhandlung oder Anhörung sich an unterschiedlichen Orten als dem Sitzungszimmer aufhalten.
4. Die in der Sache gem. § 7 Ziff. 2 RVO Antragsberechtigten können begründete Anträge auf Durchführung gem. Ziff. 1 oder 2 bis sieben Tage vor der Verhandlung gem. § 6 RVO elektronisch stellen. Das in der Hauptsache zuständige Gericht soll schnellstmöglich, spätestens bis drei Tage vor der Verhandlung über den Antrag entscheiden und alle Beteiligten unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Beschluss muss nicht begründet werden.
5. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Sie kann aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass ein Beteiligter in einem weiteren Verhandlungstermin nicht vernommen werden kann, oder die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Dies ist allen Teilnehmern zu Beginn der Teilnahme mitzuteilen.
6. Entscheidungen über Absatz 5 trifft das Gericht. Dagegen ist zu begründender Widerspruch der Beteiligten möglich, worüber das Gericht erneut zu entscheiden hat.
7. Entscheidungen des Gerichts nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 2 sind unanfechtbar.
8. Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie Medienvertreter können die Verhandlung öffentlich verfolgen, indem sie mind. drei Tage vor dem Verhandlungstermin dies bei der Geschäftsstelle Sportgericht anfordern. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Vereinsmitgliedschaft ist zu verbinden. Die Teilnehmer der Verhandlung sind vom Gericht darüber zu informieren. Ansonsten gilt § 18 Ziff. 3 entsprechend.

§ 19 Schriftliches Verfahren

1. Schriftliche Verfahren setzen voraus, dass
 - a. eine sachliche Klärung und Entscheidung aus den vorhandenen Unterlagen möglich ist
und
 - b. die Beteiligten
 - bei einer Stellungnahme einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht ausdrücklich widersprechen
oder
 - sich trotz einer Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 15 Ziffer 2 RVO nicht zu dem Verfahrensgegenstand äußern bzw. es einer Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 15 Ziffer 2 RVO nicht bedarf (Fälle des § 30 Ziffer 1 RVO).
2. Bei besonders schweren Vergehen oder sonst bedeutsamen Fällen - insbesondere bei Spielabbrüchen, bei einer zu erwartenden Spielsperre von mehr als drei Monaten, in



schwerwiegenden Diskriminierungsfällen (§ 46), in Fällen Schwarze Liste (§ 47), in Fällen der Meldung durch das jeweilige Bezirksamt - ist in jedem Fall eine mündliche Verhandlung (§ 18) durchzuführen. Ein schriftliches Verfahren ist dann nicht statthaft.

3. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom Vorsitzenden Sportrichter zu unterzeichnen und treten mit Zustellung/Bekanntmachung, hilfsweise spätestens drei Tage nach Absendung (Poststempel bzw. § 6 Satz 2) in Kraft. Die Übermittlung kann insoweit per BFV-Mail (§ 6) erfolgen, sofern der Verein eine vom BFV genehmigte elektronische Anschrift besitzt.
4. Das Sportgericht entscheidet in diesen Fällen über den Erlass eines Strafantrages (§ 25). Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch (§ 10) gebührenfrei zulässig. Das Sportgericht ist in der Folge dann aber an den ursprünglichen Strafantrag nicht mehr gebunden.
5. Ansonsten gelten die Regelungen des § 18 – soweit relevant – entsprechend.

§ 20 Fristen

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist (z.B. § 10 Ziffer 2 bzw. § 30 Ziffer 3), beginnen alle Fristen am Tage nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis. Die Frist beträgt in der Regel **14 Tage**. Im Übrigen gelten §§ 186 ff BGB.
2. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist bei Anträgen (§ 7) und Rechtsbehelfen (§ 9) ist mit dem Eingangsstempel der BFV-Geschäftsstelle, der quitierten Abgabe oder dem Eingangsbeleg per Telefax oder durch die BFV-Mail-Regelung des § 6 Satz 2 erbracht.
3. Auch für fristgebundenen Zahlungen ist gegebenenfalls der Nachweis vom Zahlungspflichtigen zu erbringen.
4. Den sich aus den Ordnungen des BFV und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von **14 Tagen** nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.

§ 21 Besondere Fristen

1. Pokalspiele
Gegen die Wertung von Pokalspielen müssen Einsprüche spätestens **sieben Tage** nach Beendigung der betroffenen Pokalspiele bei der BFV-Geschäftsstelle bzw. gemäß § 6 Satz 2 eingegangen sein.
2. Meisterschaftsspiele
Gegen die Wertung von Punkt-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen müssen Einsprüche - in Abweichung von § 20 Ziffer 1 – nach Beendigung der Spielserie bzw. des jeweiligen Entscheidungs- und Wiederholungsspiels spätestens innerhalb von **vier Tagen** bei der BFV-Geschäftsstelle bzw. gemäß § 6 Satz 2 eingegangen sein.

§ 22 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. Bei Fristversäumnis kann dem Antragsteller bzw. Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.



2. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von **14 Tagen** nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Weiterhin ist die versäumte Rechtshandlung entsprechend § 20 Ziffer 2 nebst etwaiger Gebühr gemäß §§ 50 ff. innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Grund für die Wiedereinsetzung ist glaubhaft zu machen. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten.

§ 23 Verjährung

1. Verstöße gegen Straftatbestände des BFV, insbesondere der §§ 38 ff., die länger als zwei Jahre zurückliegen, sind regelmäßig verjährt.
2. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so gelten die Fristen mit dem Tage seines Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder ein neues Verfahren eingeleitet. Entsprechendes gilt beim Ausschluss von Betroffenen.
3. In besonders schweren Fällen, die den Ausschluss auf Dauer rechtfertigen (§ 39 Ziffer 3), gilt die vorgenannte Verjährungsfrist jedoch nicht.
4. Die Verjährung ruht bei Verstößen gegen Straftatbestände des BFV- Kinder-/Jugendschutzes und bei von ordentlichen Gerichten verurteilten Kinder-/Jugendschutz- und Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des/r Geschädigten.

§ 24 Entscheidungen

1. Verfahren enden mit Urteilen bzw. Beschlüssen der jeweiligen Rechtsorgane. Diese Entscheidungen müssen enthalten:
 - a. Bezeichnung des Rechtsorgans und seiner Zusammensetzung
 - b. Bezeichnung der Entscheidung
 - c. Verfahrensart
 - d. Tag der Verhandlung
 - e. Verfahrensbeteiligte (alle)
 - f. Gegenstand des Verfahrens
 - g. Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
 - h. Entscheidungsgründe (deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird)
 - i. angewandte Straf-Vorschriften (Rechtsgrundlagen)
 - j. Rechtsbehelfsbelehrung
2. In den Verfahren vor den Rechtsorganen werden Kosten erhoben. Näheres regelt Abschnitt E (§§ 50 ff.).
3. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom erkennenden Sportrichter, bei Kollegialentscheidungen auch von den Beisitzern und / oder Schöffen zumindest im Verhandlungsprotokoll zu unterschreiben. Eine eindeutige, elektronische zur Akte genommene Bestätigung ist ebenso statthaft.
4. Die Entscheidungen werden den Beteiligten schriftlich oder per BFV-Mail (§ 6) übermittelt. Dies kann zusätzlich vorab per Telefax oder auf anderem elektronischen Wege geschehen.
5. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren einstellen und nach Ermessen eine Kostenentscheidung treffen. Diese ist nicht anfechtbar.
6. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des BFV (§ 5 Ziffer 3) vollzogen.

§ 25 Strafantrag



1. In Fällen, in denen das Sportgericht nach Aktenlage den Betroffenen zu einer Spielsperre von nicht mehr als sieben Wochen / sieben Spieltagen oder Geldstrafe von nicht mehr als 100 € gegen Einzelmitglieder und von nicht mehr als 1.000 € gegen Vereine verurteilen würde, ist ein schriftliches Verfahren mit Strafantrag zulässig.
2. Dem Betroffenen ist der schriftliche Strafantrag vom Sportgericht zur Kenntnis zu geben, mit der Maßgabe, dass der Betroffene den Strafantrag innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach dessen Absendung (Poststempel bzw. § 6) durch Einspruch gemäß § 10 Ziffer 1 b gebührenfrei ablehnen kann. Der Einspruch soll begründet werden.
3. Wird der Strafantrag abgelehnt, hat das Sportgericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden, sofern nicht dem Einspruch schon zuvor ganz oder teilweise abgeholfen wurde.
4. Das Sportgericht ist bei seiner Entscheidung nach mündlicher Verhandlung an den ursprünglichen Strafantrag nicht mehr gebunden.
5. Wird der Strafantrag nicht fristgerecht gemäß Ziffer 2 abgelehnt, gilt es als angenommen.
6. Eine erneute Bestrafung wegen desselben Strafvorwurfs ist unzulässig.

§ 26 Einstweilige Anordnungen

1. Einstweilige Anordnungen sind insbesondere als Vorsperre in folgenden Fällen zulässig:
 - a. gegen Mitglieder, die sich als Spieler des rohen Spielens, der Tätlichkeit oder der Beleidigung schuldig gemacht haben, auch ohne dass ein Platzverweis erfolgt ist,
 - b. gegen Mitglieder, die sich als Zuschauer, Platzordner oder sonstige Personen, Tätlichkeiten oder Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder sonstige Dritte haben zuschulden kommen lassen,
 - c. gegen Mitglieder, Mannschaften und Vereine bei anderen vergleichbaren Vergehen, auch wenn sie nicht mit einem Spiel in Zusammenhang stehen,
 - d. gegen Vereine, deren Mitglieder und Mannschaften gleichgültig, ob sie Platz- oder Gastverein sind, bei schweren Vergehen gegen die Platzdisziplin.
2. Zuständig für den Erlass Einstweiliger Anordnungen sind die auch in der Hauptsache zuständigen Rechtsorgane.
3. Die Einstweiligen Anordnungen können auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden. In diesen Fällen ist jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Rechtsorgan zu verhandeln (§ 18).

§ 27 Inkrafttreten / Rechtskraft

1. Hat eine mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht stattgefunden und ist eine Strafe, insbesondere eine Sperre ausgesprochen worden, so wird die Entscheidung mit mündlicher Verkündung wirksam. In Fällen ohne mündliche Verhandlung oder bei fehlender Verkündung wird die Entscheidung mit ihrer Zustellung / Bekanntmachung, hilfsweise spätestens drei Tage nach Absendung (Poststempel bzw. § 6 Satz 2) wirksam.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane (in Cricketsachen des Berliner Cricket-Komitees) sind mit dem Tage ihrer Bekanntmachung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern 3 und 4 rechtskräftig und sofort vollstreckbar, sofern nicht die Bestimmungen des § 33 (Berufungswirkung) eingreifen.
3. Die Entscheidungen des Sportgerichts werden rechtskräftig,



- a. wenn ein Rechtsbehelf nicht zulässig ist mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
 - b. bei zulässigen Rechtsbehelfen, die nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden oder nach Ablauf der entsprechenden Frist.
4. Entscheidungen des Verbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit Ihrer Zustellung rechtskräftig.

§ 28 Speicherung / Veröffentlichung / Tilgung

1. Sämtliche Entscheidungen der Rechtsorgane sowie der sonst hierzu berufenen Verwaltungsorgane werden unter Berücksichtigung der Datenschutzregelung des § 6a Satzung gespeichert.
2. Alle vorgenannten Entscheidungen werden veröffentlicht. Dies geschieht regelmäßig im hierfür vorgesehenen internen Bereich des BFV, nicht jedoch in allgemein zugänglichen Bekanntmachungsorganen. In Fällen von gravierender Bedeutung, insbesondere auch für Dritte (Schwarze Liste (§ 47), Kinder- und Jugendschutz-Vorgänge sowie vergleichbare Fälle) ist jedoch eine allgemein zugängliche Bekanntmachung nach pflichtgemäßem Ermessen zu veranlassen, sofern die Rechte des Betroffenen hierdurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden unter Berücksichtigung der wechselseitigen Belange. Eine diesbezügliche Löschung ist zu veranlassen, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, insbesondere wenn der Veröffentlichungsgrund wegfällt.
3. Verurteilungen sind zu tilgen und dürfen den Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden, wenn
 - a. mehr als zwei Jahre seit Rechtskraft der Verurteilung verstrichen sind,
 - b. bei Sperren, wenn mehr als zwei Jahre seit ihrer Beendigung verstrichen sind,
 - c. in Fällen der "Schwarzen Listen" (§ 47) nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der diesbezüglichen Frist. Bei Anordnung auf Dauer erfolgt keine Tilgung, es sei denn, es erfolgt insoweit eine Abänderung z. B. im Gnadenwege (§ 14). Dann gilt Satz

C. BERUFUNG

§ 29 Statthaftigkeit

1. Gegen die verfahrensabschließenden Entscheidungen des Sportgerichts ist die Berufung zum Verbandsgericht statthaft, ansonsten in den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Fällen (z. B. §§ 33 Ziffer 5 bzw. 34 Ziffer 4 b Satzung).
2. Die Berufung gegen Kosten- und / oder Gebührenentscheidungen ist nicht statthaft, sofern nicht gleichzeitig gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung eingelegt wird.

§ 30 Zulässigkeit, Form und Frist

1. Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 30 € und bei Sperren bis zu zwei Wochen oder bis zu zwei Pflichtspiele sowie bei Ordnungsstrafen nicht zulässig.



2. Die Berufung ist schriftlich oder per Telefax bei der Geschäftsstelle des BFV bzw. über BFV-Mail gemäß § 6 (BFV-Geschäftsstelle, BFV-Sportgericht, BFV-Verbandsgericht) unter Berücksichtigung von § 7 einzulegen und zu begründen.
3. Die Berufungsfrist beträgt **14 Tage** (2 Wochen). Die Frist beginnt mit Absendung der mit Begründung versehenen Entscheidung, wobei maßgeblich das Datum des Poststempels bzw. die Versendung der BFV-Mail (§ 6 Satz 2) ist. In dringenden Fällen kann das Sportgericht die Berufungsfrist auf sieben Tage verkürzen.
4. Die Berufungsgebühr ist innerhalb der Berufungsfrist gemäß § 51 Ziffer 3 an den BFV zu zahlen.

§ 31 Berufungsbefugnis

1. Die Berufung einlegen können nur die am Verfahren beteiligten Vereine sowie die von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen, insbesondere auch betroffene Verwaltungsorgane (§ 5 Ziffer 3) sowie generell das Präsidium des BFV.
2. Gegen Entscheidungen des Sportgerichts, die unmittelbaren Einfluss auf den Auf- oder Abstieg einer 1. Herren- oder 1. Frauenmannschaft haben, können in der Zeit vom **1. April** bis zum Ablauf eines Spieljahres auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Vereine Berufung einlegen, sofern sie ein unmittelbar berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 32 Berufungsgründe

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Entscheidung des Sportgerichts auf einem Verfahrensfehler beruht oder
2. die Entscheidung des Sportgerichts darauf beruht, dass die Rechtsanwendung bzw. Rechtsauslegung durch das Sportgericht im Widerspruch zur Satzung oder den Ordnungen des BFV steht oder
3. neue Tatsachen behauptet und / oder neue Beweismittel belegt werden

§ 33 Berufungswirkung

1. Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht, wenn eine Sofortssperre gemäß § 43 angeordnet oder durch eine Einstweilige Anordnung gemäß § 26 eine Vorsperre erlassen wurde.
2. Ist gegen ein ergangenes Urteil des Sportgerichts, welches eine Sperre vorsieht, form- und fristgerecht Berufung eingelegt worden, so kann der betroffene Spieler während der Dauer des Berufungsverfahrens weiterspielen, sofern nicht eine Sofort- oder Vorsperre entsprechend Ziffer 1 angeordnet war.

§ 34 Verfahrensvorschriften

1. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
2. Die unmittelbar Betroffenen erhalten vom Verbandsgericht unaufgefordert die Berufung nebst Begründung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Stellungnahme übermittelt.
3. In der Berufungsinstanz ist jedoch grundsätzlich der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln, sofern sich dies nach sorgfältiger Vorprüfung als maßgeblich bzw. relevant erweist.
4. Über die Berufung soll schnellstens, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang, entschieden werden.



5. Das Verbandsgericht ist berechtigt, ein Mitglied der ersten Instanz über tatsächliche, aus den Akten nicht eindeutig zu entnehmende Vorkommnisse zu hören.
6. Das Verbandsgericht kann eine Sache an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn Verfahrensmängel der Vorinstanz festgestellt werden. Geschieht dies, ist das Sportgericht berechtigt, ein Mitglied des Verbandsgerichts über tatsächliche, aus den Akten nicht eindeutig festzustellende Sachverhalte zu hören.
7. Vor der Entscheidung über die Berufung hat der unmittelbar Betroffene das Recht auf Anhörung.
8. Ansonsten gelten die Regelungen der §§ 7 und 15 ff. entsprechend.

§ 35 Formelle Ablehnung

1. Das Verbandsgericht hat die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht frist- und formgemäß eingelegt und / oder die Berufungsgebühr nicht fristgemäß eingezahlt wurde.
2. Eine nach § 32 offensichtliche unbegründete Berufung kann ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Es ist jedoch eine zurückhaltende Handhabung insoweit geboten.
3. In den Fällen der Zurückweisung nach Ziffer 1 ist ein betroffener Spieler nicht spielberechtigt.

§ 36 Verbot der Schlechterstellung

Wird für den Betroffenen Berufung eingelegt, so kann das Verbandsgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde

§ 37 Rücknahme

1. Die Berufung kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden, sofern die Berufung nicht bereits durch Beschluss verworfen oder ein Urteil verkündet worden ist.
2. In einem Beschluss ist dies festzustellen, der auch darüber befindet, welche Kostenverteilung (Gebühren und Auslagen) vorzunehmen ist und ob Sperrstrafen - sofern sie befristet waren - neu festgesetzt werden.

D. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 38 Straftatbestände

1. Unter Strafe gestellt werden alle Verstöße gegen die sportlichen Gesetze sowie gegen die Regeln des sportlichen Anstandes, insbesondere
 - a. unsportliches Verhalten (z.B. Protestieren/Reklamieren durch Worte und/oder Handlungen, wiederholtes Verstoßen gegen die Spielregeln, ignorieren des vorgeschriebenen Abstandes z.B. bei Eckstoß, Freistoß oder Einwurf),
 - b. rohes Spielen (roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet),
 - c. Tätlichkeiten (z.B. Treten, Schlagen, Anspucken, Würgen, Packen einer anderen Person ohne im Kampf um den Ball zu sein) gegen den Schiedsrichter und – Assistenten oder sonstige Personen,



- d. Beleidigungen (z.B. anstößige, obszöne, provokative, schmähende Äußerungen und / oder Gebärden gegen den Gegner oder sonstige Personen),
- e. Bedrohungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt gegen den Gegner und / oder sonstige Personen),
- f. unangemessenes Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsrichters und/oder des Schiedsrichterassistenten (z.B. lautstarke Missfallensäußerungen oder entsprechende Gebärden),
- g. Diskriminierung und ähnliche Tatbestände, gleichgültig an wen sie gerichtet sind (z.B. Demütigung, Entwürdigung, Erniedrigung, Verunglimpfung, Herabsetzung, Verächtlichmachung anderer Personen oder Personengruppen durch Worte oder Gebärden in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält),
- h. lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben (z.B. durch Aussagen in mündlichen Verhandlungen der Rechtsorgane und/oder in schriftlichen Stellungnahmen gegenüber dem BFV),
- i. eigenmächtiger Spielabbruch,
- j. Beteiligung an Spielmanipulationen,
- k. Spielen ohne Spielberechtigung,
- l. Verstoß gegen Doping-Richtlinien,
- m. Verstoß gegen § 9 SpO,
- n. Nichtentrichtung von Kosten und Gebühren (gemäß §§ 50 ff. sowie nach der Finanzordnung,
- o. Verstoß gegen BFV-Handlungsempfehlungen gegen Gewalt und Sicherheit,
- p. Verstoß gegen BFV-Richtlinien für Ordnung und Sicherheit oder die Richtlinien für Jugend, Frauen- und Mädchen, Herren und Senioren,
- q. Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV,
- r. Verstoß gegen den Jugendschutz,
- s. Verstöße, die durch ein Bezirksamt gemeldet werden,
- t. Nichteinhaltung von Auflagen, die durch die Rechtsorgane und/oder spielleitende Stelle erteilt werden,
- u. verspätetes oder Nichtantreten zu einem Pflichtspiel,
- v. nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und/oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst,
- w. mangelnder Schutz des Schiedsrichters und/oder Schiedsrichterassistenten, und/oder des Gegners,
- x. aktive oder passive Bestechung,
- y. Mitbringen und/oder Benutzen von gefährlichen Gegenständen (Pyrotechnik, Waffen jeder Art etc.),



2. Neben den durch den Schiedsrichter verhängten Strafen (Platzverweis auf Dauer für Spieler bzw. Innenraumverweis für Trainer und sonstige Offizielle) können vorgenannte Vergehen durch die Rechtsorgane mit nachfolgend aufgeführten Strafen (§§ 39 ff.) geahndet werden.
3. Bei vorsätzlicher Tatbegehung kann der Versuch bereits geahndet werden.
4. Sofern die Tatausführung in Gestalt einer Gruppe erfolgt, ist das straferschwerend zu berücksichtigen.
5. Eine Bestrafung wegen Verstöße gegen die Bestimmungen, die mit rückwirkender Kraft erlassen wurden, ist unzulässig.
6. Die Ahndung eines sportwidrigen Verhaltens ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter das Vergehen eines Spielers oder eines Offiziellen nicht wahrgenommen hat und damit keine Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

§ 39 Strafarten

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder von höchstens 120 € (ausgenommen § 44 Ziffer 2 d, § 45 Ziffern 5 und 9 und § 46) im Übrigen höchstens 3.000 €),
 - d. für Junioren ohne Vertragsspieler-Status sind keine Geldstrafen zulässig,
 - e. Spielsperre für Einzelmitglieder und Mannschaften bis zu zwei Jahren, im Juniorenbereich bis zu einem Jahr,
 - f. Platzsperre oder Kabinenverbot für Vereine, Mannschaften und Einzelmitglieder bis zu sechs Monaten,
 - g. Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden bis zu zwei Jahren,
 - h. Spielwertungen und Aberkennung von Punkten, ggf. ohne dass ein anderer Verein in den Genuss von Punkten kommt,
 - i. Suspendierung einer Mannschaft und/oder eines Vereins,
 - j. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - k. Ausschluss aus dem Verband,
 - l. Verpflichtung von Vereinen zu zusätzlichen Ordnerdiensten,
 - m. Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen.
2. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30. Juni nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. War ein Verfahren eingeleitet, so ist nach dem 30. Juni neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Zudem können Entscheidungen der Rechtsorgane nur die Beweismittel zugrunde gelegt werden, die bis zum 30. Juni der abgelaufenen Spielzeit in das Verfahren eingeführt sind und zur Verfügung



stehen. War kein Verfahren eingeleitet, kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.

3. In besonders schweren Fällen können die Strafen gemäß Ziffer 1 auch auf Dauer angeordnet werden.
4. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind Auflagen (§ 40) zulässig. Geldstrafen dürfen gegen Spieler nur dann verhängt werden, wenn anders eine angemessene Ahndung nicht zu erreichen ist.
5. Sportwidriges Verhalten kann bei gleichen oder ähnlichen Vergehen innerhalb einer Jahresfrist strafverschärfend, auch über die vorgesehene Höchststrafe hinaus, berücksichtigt werden.
6. Eine Mindeststrafe kann ausgesprochen werden, wenn Strafmilderungsgründe (z.B. Geständnis, der Beschuldigte innerhalb einer Saison nicht wegen eines gleichen oder ähnlichen Vergehens verurteilt wurde) vorliegen.
7. Sofern Spielsperren über einen Vereins- oder Altersklassenwechsel hinausreichen, werden diese mitgenommen.

RVO §39a Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe sportschädigenden Verhaltens

(1) Wenn der Täter einer sportschädigenden Tat wie Diskriminierung, Verstoß gegen die Doping-Bestimmungen, Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz, Anstiftung und/oder Beteiligung an Spielmanipulation und

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einem Fußball-Verband offenbart, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken.

(2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden, der zuständigen Verbandsausschüsse und/oder Rechtsorgane durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie

2. das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.

(3) Eine Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, wenn die sportgerichtliche Beweisaufnahme im Begriff ist geschlossen zu werden.



§ 40 Auflagen

1. Die Rechtsorgane können neben den vorstehenden Strafen (§ 39), aber insbesondere auch in den Fällen der Bewährung (§ 41), zusätzlich Auflagen erteilen.
2. Als Auflage kommen insbesondere in Betracht:
 - a. Wiedergutmachungsmaßnahmen bei etwaigen Geschädigten,
 - b. Teilnahme an einer Schiedsrichterausbildung bzw. am Regelkundeunterricht
 - c. Teilnahme an geeigneter Trainer-/Übungsleiterausbildung,
 - d. Teilnahme an sozialen Trainingskursen,
 - e. soziale Arbeitsleistungen,
 - f. Geldauflagen für einen gemeinnützigen Zweck (nicht bei Jugendlichen ohne Vertragsspielerstatus)
 - g. Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Kurs,
 - h. Teilnahme an einem Kurs zur Integration (sofern vorhanden)
3. Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden
4. Art und Ausgestaltung der Auflage ist in das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Rechtsorgans gestellt.
5. Sofern der Vorgang sich dafür eignet, soll ein Geschädigter sowie ggf. auch mittelbar betroffene Vereine in die Entscheidungsfindung nach Möglichkeit einbezogen werden.

§ 41 Bewährung

1. Grundsätzlich können alle Strafen gegen Spieler, Vereine oder sonst Betroffene nach mündlicher Verhandlung vor dem Sport- bzw. Verbandsgericht zur Bewährung ausgesetzt werden.
2. In Fällen von Spiselsperren gegen Betroffene ist eine Strafaussetzung zur Bewährung ebenfalls möglich, jedoch nur nach Ablauf einer Mindestsperre. Diese beträgt bei Erwachsenen mindestens sechs Wochen und bei Junioren vier Wochen, so dass der darüber hinaus gehende Zeitraum, in dem ein tatsächlicher Spielbetrieb stattfindet, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden kann.
3. In Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung ist vom Sport- bzw. Verbandsgericht eine Bewährungszeit festzulegen. Die Bewährungszeit ist auf mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre festzusetzen.
4. Voraussetzung für eine Bewährungsstrafe ist die positive Prognose, dass die Strafe unter Einschluss der vorgesehenen Bewährung ausreicht, um den Betroffenen von unerwünschten, sportwidrigen Handlungen abzuhalten.
5. Bei der Prognose ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - a. die Persönlichkeit bzw. das bisherige Auftreten des Betroffenen bzw. des Vereins
 - b. das bisherige sportliche Leben bzw. das sportliche Miteinander
 - c. die Umstände und Folgen der Tat,
 - d. das Verhalten bzw. Maßnahmen nach der Tat
6. Das jeweils erkennende Gericht hat im Falle der Aussetzung der Strafe zur Bewährung Auflagen (§ 40) zu erteilen, deren Erfüllung der Betroffene binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist unaufgefordert nachzuweisen hat.
7. Das zuletzt mit der Sache befasste Gericht kann auf Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils auf eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung erkennen. Dies setzt jedoch voraus, dass die sonstigen Gegebenheiten, wie sie vorstehend ausgeführt sind, vom Betroffenen erfüllt werden.
8. Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn



- a. der Betroffene sich während des Laufs der Bewährungszeit grob sportwidrig verhält
 - b. der Betroffene gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung nicht fristgemäß erledigt, sofern er nicht nachweist, dass er schuldlos hieran gehindert war
 - c. bei erneuten Verstößen mit einer Spielsperre von mehr als vier Wochen oder bei einer Geldstrafe von mehr als 100 €.
9. Dem Betroffenen ist vor dem Widerruf der Bewährung (Strafaussetzung) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
10. Anstelle des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens drei, maximal jedoch 12 Monate (insgesamt also nicht länger als zwei Jahre) verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise gerechtfertigt erscheint.
11. Im Falle des Widerrufs ordnet das Rechtsorgan den Vollzug der offenen Sperrzeit bzw. der sonst ausgesetzten Strafen an.

§ 42 Automatische Strafen

1. Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Pflichtspiel eine Gelb/Rote Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und einem Entscheidungsschießen sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins gesperrt.
2. Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spelleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt.
3. Der/Die Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er/sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) Sperre folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spelleitenden Stelle (§ 2 Ziffer 1 SpO) oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt.
4. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar.
5. Sofern Spielsperren über einen Verein- oder Altersklassenwechsel hinausreichen, werden diese mitgenommen.

§ 43 Sofortsperr

1. Die Rechtsorgane sind berechtigt, eine Sofortsperr auszusprechen. Die Sofortsperr tritt mit der Verkündung in Kraft und wird auch nicht durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs (§ 9) gehemmt



2. Eine Sofortsperrung kann insbesondere verhängt werden, falls der Betroffene wegen Tätlichkeit, Schiedsrichter- oder -Assistenten-Beleidigung, Diskriminierung und ähnlicher Tatbestände, Kinder- und Jugendschutzvergehen oder überhaupt mit einer Mindestsperrung von zwei Monaten bestraft worden ist oder in sonst vergleichbaren Fällen.

§ 44 Spezielle Strafen

1. Strafen gegen Vereine/Mannschaften in einzelnen Fällen:

Für Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien und Handlungsempfehlungen des BFV können gemäß § 39 in nachstehenden speziellen Fällen folgende Strafen verhängt werden:

a. für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und/oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Heim- und Auswärtsspielen:

- Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1c. und/oder - Platzsperrung gemäß § 39 Ziff. 1 f.
- Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen gem. § 31 Ziff. 1m.

b. für mangelnden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Spielpartners und seiner Offiziellen:

- Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1 c.
- Spielsperre für Mannschaften bis zu zwei Jahren, im Juniorenbereich bis zu einem Jahr gemäß § 39 Ziff. 1 e;
- Platzsperrung gemäß § 39 Ziff. 1 f.
- Suspendierung einer Mannschaft und/oder Verein gemäß § 39 Ziff. 1 i.
- Verpflichtung von Vereinen zu zusätzlichen Ordnerdiensten gemäß § 39 Ziff. 1 l.
- Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen gem. § 31 Ziff. 1m.

c. für Herbeiführen eines Spielabbruchs können neben der Spielwertung

- gemäß § 39 Ziff. 1. h. Punkte abgezogen
- eine Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. c. verhängt
- Spielsperre für Mannschaften bis zu zwei Jahren, im Juniorenbereich bis zu einem Jahr gemäß § 39 Ziff. 1 e;
- Platzsperrung gemäß § 39 Ziff. 1 f.
- Suspendierung einer Mannschaft und/oder Verein gemäß § 39 Ziff. 1 i.
- Verpflichtung von Vereinen zu zusätzlichen Ordnerdiensten gemäß § 39 Ziff. 1 l.
- Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen gem. § 31 Ziff. 1m.

d. für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von allgemeinen Auflagen:

Geldstrafe bis 600 €

e. für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen der Rechtsorgane:

Geldstrafe bis 1.000 € und/oder zeitlich befristetes Verbot (maximal drei Monate) des Vereins mit bestimmten Mannschaften am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen

f. Anstiftung und/oder Beteiligung an Spielmanipulationen:

Geldstrafe nicht unter 500 € und ggf. Spielwertung gemäß § 39 Ziff. 1. h.

g. aktive oder passive Bestechung wird neben der Spielwertung und ggf. Aberkennung von Punkten bei der betroffenen Mannschaft mit einer Geldstrafe nicht unter 300 € bestraft.



2. Strafen gegen Spieler/Spielerinnen und andere am Spiel beteiligte Personen (z.B. Trainer ohne Lizenz oder mit C-Lizenz, Betreuer, Offizielle):

- a. a. für unsportliches Verhalten von Spielern während des Spieles und/oder in unmittelbaren Zusammenhang mit diesem kann auf eine Spielsperre bis zu drei Spielen und/oder bis zu 75 € und bei Trainern, Betreuern und Offiziellen neben der Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1. c. auf eine Verwarnung gemäß § 39 Ziff. 1. a. oder auf einen Verweis gemäß § 39 Ziff. 1. b. erkannt werden. In besonders schweren Fällen kann für diesen Personenkreis auch auf Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden gemäß § 39 Ziff. 1. g. erkannt werden.
- b. für rohes Spielen Spielsperre mindestens drei Wochen
- c. für Tätlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Gegner, Mitspieler und/oder sonstige Personen (außer Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten) Sperre mindestens sechs Wochen; in leichteren Fällen Sperre mindestens drei Wochen
- d. für Tätlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten Sperre mindestens ein Jahr und bis zu fünf Jahren. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 3.000 €, Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden. In leichteren Fällen mindestens sechs Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV. Bei sonstigen am Spiel beteiligten Personen Geldstrafe nicht unter 250 € und/oder Platzsperre/Kabinenverbot nicht unter sechs Monaten sowie Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt gemäß § 39 Ziff. 1. g. nicht unter 12 Monaten.

Für Tätlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten im Junior*-innenbereich Sperre mindestens sechs Monate und bis zu zwei Jahren. Zusätzlich können Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden.

In leichteren Fällen mindestens drei Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV.

- e. für Beleidigung gemäß § 38 Ziff. 1. d. gegen den Gegner und/oder andere beteiligten Personen Sperre mindestens zwei Wochen oder Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1. c.
- f. für Bedrohung gemäß § 38 Ziff. 1. e. gegen den Gegner und/oder sonstige Personen Sperre mindestens drei Wochen oder Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1. c.
- g. für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre mindestens zwei Wochen.



- h. für eigenmächtiges Herbeiführen eines Spielabbruchs durch Spieler Sperre mindestens vier Wochen, bei sonstigen am Spiel beteiligten Personen Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1. c. und/oder weitere Strafen gemäß § 39.
 - i. für Anstiftung und/oder Beteiligung an Spielmanipulationen Geldstrafe nicht unter 300 € und/oder weitere Strafen gemäß § 39. Im Falle der Vollendung der Spielmanipulation kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden.
 - j. aktive oder passive Bestechung wird neben der Spielwertung und ggf. Ab-erkennung von Punkten bei der betroffenen Mannschaft mit einer Geldstrafe nicht unter 300 € bestraft.
 - k. die Doping Bestimmungen der §§ 6, 8, 8 a) bis 8 g) DFB-RVO sind entsprechend anzuwenden.
- 3. In allen vorstehend nicht erwähnten Fällen kann neben den Sperrstrafen auch auf Geldstrafen gemäß § 39 Ziff. 1. c. erkannt werden; ausgenommen sind Junioren ohne Vertragsspieler-Status.
- 4. Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener nachweisbar unmittelbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung gewesen ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden. Das gilt für Sperr- und Geldstrafen.
- 5. Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener innerhalb von zwei Jahren wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen sportstrafrechtlich verurteilt wurde kann das strafverschärfend berücksichtigt werden.
- 6. Für das Aussprechen von Strafen/Erziehungsmaßnahmen gegen Spieler bis einschließlich D-Junioren ist die Hälfte der Mindeststrafe als Maßstab anzusetzen.
- 7. An Stelle der genannten Strafen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von tatsächlich stattfindenden Pflichtspielen im Sinne der SpO erkannt werden. Während dieser Sperre ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr seines Vereins gesperrt. Pflichtspiele sind in § 4 Ziff. 1. SpO definiert. ~~8.~~ Erstreckt sich die Sperre über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann die Sperre für andere Spiele (z.B. Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden und ist in der Entscheidung des Rechtsorgans festzuhalten.
- 8. Beim Zusammentreffen mehrerer Herabsetzungs-/ Milderungsgründe für die Mindeststrafe gemäß Ziffern 4 und 6 darf die Strafe nicht unter die Mindeststrafe des Deliktes mit der am höchsten angedrohten Mindeststrafe, festgelegt werden.
- 9. In einem Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs- oder Pokalspiel ist die gleichzeitige Abgeltung automatischer Sperrstrafen und/oder verschiedener Sperrstrafen aus Entscheidungen bzw. Sportgerichtsurteilen des NOFV und seiner Mitgliedsverbände nicht zulässig. Sperren, die durch NOFV-Instanzen ausgesprochen wurden, hemmen dabei Sperrstrafen der Mitgliedsverbände.
- 10. Das Rechtsorgan kann von dem in Ziffern 1. und 2. genannten Strafraum abweichen, sofern dies mit den §§ 38 und 39 vereinbar ist und für sachgerecht erachtet wird.



11. Trainer mit B-Lizenz oder höher unterliegen in Verfahren den Strafbestimmungen der §§ 29 bis 32 DFB-Ausbildungsordnung in Verbindung mit § 37 SpO und §§ 38 ff.

§ 45 Besondere Rechtsfälle

1. Unberechtigtes Spielen

Spieler, die aus eigenem Verschulden unberechtigt an Spielen teilnehmen, sind auf Einspruch innerhalb einer Frist von 28 Tagen bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung durch die Spruchinstanzen im hierfür vorgesehenen Bekanntmachungsorgan des BFV und ggf. im EDV-basierten Informationssystem des BFV (§ 6) mit einer Sperre zu belegen. Dem schuldigen Verein ist das Spiel verloren und dem Gegner gewonnen zu werten. Gleichzeitig ist eine Geldstrafe zu verhängen. Sonstige Schuldige sind in Strafe zu nehmen. Ist dem betroffenen Verein Fahrlässigkeit oder sonst schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen, so wird das Spiel nicht gewertet und neu angesetzt. An diesem Spiel darf der Spieler nicht teilnehmen der an dem nicht gewerteten Spiel unberechtigt mitgewirkt hatte. Vereine und Mannschaften, die dagegen verstoßen, sind mit einer Geldstrafe von 30 € bis zu 300 € zu belegen.

a. Das unter § 45 Nr. 1 RVO (Wiederholungsspiel) aufgeführte gilt auch für Spiele, an denen Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung vom BFV entzogen wurde, auch wenn kein Verschulden des Spielers oder eines der beteiligten Mitgliedsvereine vorlag. Das gilt auch, wenn auf eine Passkontrolle verzichtet wurde.

b. Eine Spielberechtigung, die von der Meldestelle aufgehoben wird, wirkt auf den Tag der Anmeldung rückwirkend zurück.

2. Spielberechtigungen

Mit einer Spielsperre nicht unter einem halben Jahr (bei sonst Mitwirkenden mit einer Geldstrafe) wird geahndet:

- a. wer wissentlich unter falschem Namen spielt
- b. wer falsche Nachweise verwendet
- c. wer unbefugt Eintragungen in einem Spielerpass vornimmt,
- d. wer zu a - c anstiftet oder Beihilfe leistet.

Falsche Eintragungen in einem Spielerpass werden mit Ausschluss aus dem Verband bestraft. Es sind sowohl bei Verhandlungen als auch bei jedem Spiel und für jede Mannschaft die Spielerpässe vorzulegen.

3. Ahndung von Vergehen nach Ablauf der Einspruchsfrist

Ein Spiel, welches nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung durch die Spruchinstanzen im hierfür vorgesehenen Bekanntmachungsorgan des BFV und ggf. im EDV-basierten Informationssystem des BFV (§ 6) - soweit im Einzelfall nicht eine andere Frist bestimmt ist - durch Einspruch angefochten wird, ist mit dem auf dem Spielfeld erzielten Ergebnis zu werten. Stellen sich nach diesem Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten heraus, so kann das Vergehen nur mit Geldstrafe, Punktabzug gemäß § 39 oder Sperre für den Verein und / oder Spieler bestraft werden. Diese Regelung gilt auch für Juniorenspiele;

4. Wiedergutmachung und Pflichten bei Spielabbruch

Denjenigen Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, können die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens auferlegt werden.



Bei einem Spielabbruch sind beide beteiligten Vereine / Mannschaften verpflichtet, eine Darstellung der Vorkommnisse bis spätestens fünf Tage nach dem Spielabbruch bei der BFV-Geschäftsstelle einzureichen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

5. Spielerzieherei / unzulässige Leistungen

Wenn Amateurspieler und / oder Vereine

- a. Handgelder oder vergleichbare Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem Verein oder
- b. den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigende Zahlungen fordern, annehmen, anbieten, versprechen oder gewähren, ist eine Geldstrafe nicht unter 300 € auszusprechen. Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen an Amateurspieler und / oder Vereine durch Dritte erfolgen.

6. Strafen bei ungültigen Meisterschaftsspielen

Die in einem für ungültig erklärten Meisterschaftsspiel verhängten Strafen bleiben bestehen, wenn die Spruchinstanz nicht ausdrücklich anders entscheidet. Bei einem Wiederholungsspiel, das durch Urteil der Rechtsorgane notwendig wird, erfolgt Abrechnung gemäß §§ 10 Ziffern 3 e und 14 Finanzordnung (Pokalendspiel).

7. Sperrfristen

Verstöße gegen die Sperrfristen werden für den Verein mit Geldstrafe und Spielverlust, für den Spieler mit einer weiteren Spielsperre, sowie für den Trainer, Betreuer oder andere Offizielle mit Geldstrafe und/oder ggf. weiterer Sperre/Funktionsverbot geahndet.

8. Regelverstoß des Schiedsrichters

Auf Neuansetzung eines Spiels im Falle des Einspruches (§ 10) kann entschieden werden, wenn es sich um einen Regelverstoß gehandelt und dieser unmittelbar das Spielergebnis beeinflusst hat.

9. Anzeigepflicht Vertragsspieler

Der Vertragsspieler und sein Verein sind mit einer Geldstrafe nicht unter 300 € zu bestrafen, wenn sie den Abschluss, die Verlängerung oder Auflösung des Vertrages nicht innerhalb von 14 Tagen gemäß § 15 b Ziffer 2 Meldeordnung dem Verband angezeigt haben.

10. Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz

Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz können mit Geldstrafe und / oder Funktionsverbot auf Zeit oder Dauer, Ausschluss aus dem Verband sowie Schwarze Liste geahndet werden.

§ 46 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person oder Personengruppe durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft Geschlecht oder sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und /oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Spiele gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadion aufzuhalten und eine Geldstrafe von 300 € bis 3.000 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 500 €.



3. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf eine andere Weise rassistisch und / oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein als Strafen eine Geldstrafe von 300 € bis 3.000 € sowie die Verpflichtung, das nächste Pflichtspiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt.
4. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffern 2 und / oder 3 dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
5. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Die Rechtsorgane können eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung mildern oder von einer Bestrafung abgesehen, wenn der Betroffene nachweist, das ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 47 Schwarze Liste

1. Die „Schwarze Liste“ des Verbandes enthält Namen und Personen, die von keinem Verbandsverein als Mitglieder geführt werden dürfen.
2. Das Sportgericht kann volljährige Mitglieder von Verbandsvereinen zeitlich befristet oder auf Dauer auf die „Schwarze Liste“ setzen, wenn sie
 - a. eine strafbare, ehrenrührige Handlung begangen haben und wegen derselben Tat von den ordentlichen Gerichten bestraft worden sind,
 - b. durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder des Verbandes bedeutsam geschädigt haben
 - c. vom Verein oder dem BFV ausgeschlossen worden sind,
 - d. vom DFB oder von einem der dem DFB angeschlossenen Landesfußball-Verbände ausgeschlossen oder auf die „Schwarze Liste“ gesetzt wurden.
3. Mitglieder von Verbandsvereinen dürfen nur nach Gelegenheit zur vorherigen persönlichen Anhörung auf die „Schwarze Liste“ des Verbandes gesetzt werden, wenn sie sich eines Vergehens insbes. nach §§ 38, 39 ff. schuldig gemacht haben.
4. Die Streichung von der „Schwarzen Liste“ kann nur auf Antrag durch das Verbandsgericht erfolgen. Nach vorgenommener Streichung ist Neuanmeldung beim Verband erforderlich.
5. Die Entscheidung, eine Person auf die „Schwarze Liste“ zu setzen, ist ebenso im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV zu veröffentlichen wie deren Streichung.

§ 48 Folgen bei Austritt / Ausschluss

1. Entzieht sich ein Verein oder ein Vereinsmitglied durch Austritt der Wirkung einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den BFV bzw. in einen Mitgliedsverein bzw. -verband wieder in Kraft.
2. Im Übrigen wird auf § 18 Ziffer 8 verwiesen.

§ 49 Vereinszurechnung



1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Funktionäre, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen, die im Auftrage des Vereins irgendeine Funktion (auch Betreuer etc.) vor, während oder nach dem Spiel ausüben, verantwortlich und ggf. in die Haftung zu nehmen.
2. Sowohl der gastgebende Verein als auch der Gast-Verein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, sofern sie keine hinreichende Vorkehrung gemäß den BFV-Richtlinien für „Ordnung und Sicherheit“ getroffen haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Tochtergesellschaften von Vereinen.

E. KOSTEN/GEBÜHREN/SONSTIGES

§ 50 Grundsatz

1. Die Rechtsorgane haben mit der Entscheidung über die Sache auch über Kosten, Gebühren und Auslagen zu entscheiden. Sie können auch über Verfall, Rückerstattung oder Aufteilung entscheiden. Kostenentscheidungen sind nicht selbständig anfechtbar.
2. Grundsätzlich trägt die Kosten und / oder Gebührenlast, wer in einem Verfahren unterliegt. In Ausnahmefällen kann die Spruchinstanz nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.
3. Die Kosten und Gebühren sowie die Strafen eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind an die BFV-Geschäftsstelle binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung zu zahlen. Die Versäumung der Zahlungsfrist wird nach einmaliger, vergeblicher Mahnung durch den BFV auf Antrag gemäß §§ 38, 39 geahndet.
4. Für durch Auflagen verursachte Kosten und Gebühren gilt Ziffer 2 entsprechend.

§ 51 Kosten, Gebühren

1. In den Verfahren vor den Rechtsorganen (Sport- und Verbandsgericht) werden Kosten gemäß **Anlage 1** erhoben, soweit nichts Anderes geregelt ist.
2. Die Kosten der Verfahren setzen sich zusammen aus:
 - a. den an den BFV zu entrichtenden Gebühren (Verfahrens- / Verhandlungskosten)
 - b. den Auslagen für die anderen Verfahrensbeteiligten (z. B. Vereine und Zeugen)
3. Die Stellung von Anträgen (§ 7) und die Einlegung von Rechtsbehelfen (§ 9) ist gebührenpflichtig, sofern keine ausdrückliche Befreiung vorgesehen ist. Die Gebühren sind regelmäßig mit dem Antrag bzw. dem Rechtsbehelf an den BFV zu entrichten. Dabei muss der Eingang der Gebühr beim BFV innerhalb der Rechtsmittelfrist einem Konto des BFV gutgeschrieben sein. Liegt dem BFV eine Einzugsermächtigung vor, die den Einzug von Gebühren nach der RVO ausdrücklich vorsieht, und wird ein Rechtsbehelf gemäß § 9 auf einem vom BFV veröffentlichten Formular eingelegt, so wird die Gebühr vom in der Einzugsermächtigung genannten Konto eingezogen und gilt unabhängig vom Datum des Einzuges als rechtzeitig entrichtet. Kann die Gebühr aus Gründen, die der BFV nicht zu vertreten hat, nicht von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto eingezogen werden (z.B. Rücklastschrift), so gilt die Gebühr als von Anfang an nicht rechtzeitig bezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Gebühr rechtzeitig in bar oder per Überweisung entrichtet wurde.



Rechtsbehelfe, die nicht auf dem offiziellen Formular eingelegt werden, sind ebenfalls möglich, für diese gilt die oben stehende Regelung aber auch beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung ausdrücklich nicht.

4. Die BFV-Organen und ihre Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.
5. Bei Überweisungen gilt das Datum der Gutschrift auf einem BFV-Konto als Zahlungseingang.

§ 52 Höhe

Die Höhe der einzelnen Kosten, Gebühren und Auslagen richten sich nach den Festlegungen in **Anlage 1** der Rechts- und Verfahrensordnung, sofern sie nicht anderweitig (z.B. Finanzordnung) gesondert festgelegt sind.

§ 53 Kosten bei Rücknahmen

Wird ein Antrag oder ein Rechtsbehelf vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren grundsätzlich hälftig zurückzuerstatten. Im Übrigen kann das Rechtsorgan die Rückerstattung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Sachentscheidung erfolgt. Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der den Antrag oder den Rechtsbehelf zurücknimmt. Verweist das Verbandsgericht das Verfahren an das Sportgericht zurück, so trägt der BFV die Kosten des Berufungsverfahrens, die Berufungsgebühr wird in diesen Fällen stets zurückerstattet.

§ 54 Vereinshaftung

Werden Vereinsmitglieder zu einer Geldstrafe verurteilt, mit einer Ordnungsstrafe belegt oder werden ihnen Kosten gemäß §§ 50 und 51 auferlegt, so haftet der Verein und etwaige Tochtergesellschaften der Vereine, dem der Betroffene zum Tatzeitpunkt des ausgeurteilten Rechtsfalles angehört, gesamtschuldnerisch neben dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden.

§ 55 Inkrafttreten

Die Neufassung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) trat mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft und ist in der vorliegenden Fassung zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages am 28. August 2021 und außerordentlichen Verbandstages am 16. November 2024 geändert worden und seit dem 01. Januar 2025 gemäß § 41 Ziffer 3 Satzung gültig.



Anlage 1 – Gebührenliste (§ 52)

	Je Vorgang	Bei Verzicht auf schriftliche Begründung
Sportgericht		
Vorsperre § 26	25 €	-
schriftliche Verfahren §§ 16 (1), 16 (4), 19	2025: 30€, 2026: 30€, 2027: 40 €, 2028: 40 €, 2029: 50 €	-
§§ 17, 18, 25	2025: 30€, 2026: 30€, 2027: 40 €, 2028: 40 €, 2029: 50 €	-
Mündliche Verhandlung Einzelrichter	2025: 60€, 2026: 60€, 2027: 70 €, 2028: 70 €, 2029: 80 €	40 €
Kammerbesetzung	2025: 80€, 2026: 80€, 2027: 90 €, 2028: 90 €, 2029: 100 €	50 €
je Verein / Verhandlung maximal	2025: 220€, 2026: 220€, 2027: 240 €, 2028: 240€, 2029: 260€	120 €

Verbandsgericht		
Vorsperre §§ 26, 33	2025: 20€, 2026: 20€, 2027: 20 €, 2028: 25 €, 2029: 25 €	
schriftliche Verfahren	2025: 60€, 2026: 60€, 2027: 80 €, 2028: 80 €, 2029: 100€	-
mündliche Verhandlung	2025: 120€, 2026: 120€, 2027: 140 €, 2028: 140 €, 2029: 160 €	-
Besonders aufwändige Verfahren bis zu	2025: 220€, 2026: 220€, 2027: 260 €, 2028: 260€, 2029: 300€	-

Auslagen für Verfahrensbeteiligte und Interessenvertreter	Pro Termin 2025: 13€, 2026: 13€, 2027:	-
--	---	---



	13 €, 2028: 15 €, 2029: 15 €	
--	------------------------------	--

zu § 16 Ladungen

- a. Nichtbefolgen einer frist- und ordnungsgemäßen ersten Ladung ohne begründete Entschuldigung: Ordnungsstrafe 2025: 35€, 2026: 35€, 2027: 35€, 2028: 50€, 2029: 50€
- b. Nichtbefolgen einer erneuten frist- und ordnungsgemäßen Ladung ohne begründete Entschuldigung: Ordnungsstrafe 2025: 70€, 2026: 70€, 2027: 70€, 2028: 90€, 2029: 90€

zu § 40 Anti-Gewalt-Kurs

Teilnahmegebühr pro Teilnehmer 2025: 130€, 2026: 130€, 2027: 150€, 2028: 150€, 2029: 180€

zu § 51 Gebühren und Kosten

Auslagenpauschale für Verfahrensbeteiligte und Interessenvertreter pro Termin: Zeugen-gebühr 2025: 13€, 2026: 13€, 2027: 13€, 2028: 15€, 2029: 15€

zu §§ 9,10 Einsprüche

Einspruchsgebühr 2025: 35€, 2026: 35€, 2027: 35€, 2028: 40€, 2029: 40€

zu §§ 9, 30 Berufungen

Berufungsgebühr 2025: 70€, 2026: 70€, 2027: 70€, 2028: 80€, 2029: 80€

zu §§ 9, 13 Wiederaufnahme von Verfahren

Wiederaufnahmegebühr 2025: 140€, 2026: 140€, 2027: 140€, 2028: 160€, 2029: 160€